

Neue Entwicklungen beim Softwareschutz in den USA

RAA Dr. Moritz Röttinger

1. „Look and Feel“

Der Kläger hat zwei Möglichkeiten, eine Urheberrechtsverletzung zu beweisen: einerseits den Beweis der tatsächlichen Kopie und andererseits den Beweis, daß der Beklagte Zugang zum urheberrechtlich geschützten Werk des Klägers hatte und eine substantielle Ähnlichkeit zwischen den Werken des Klägers und denen des Beklagten besteht, der von amerikanischen Gerichten wegen der Komplexität von Computerprogrammen auch akzeptiert wird. Zunächst ist zu beweisen, daß die den beiden Programmen zu Grunde liegenden Ideen einander sehr ähnlich sind, und anschließend daß eine „substantial similarity“ im Ausdruck (der Formgebung) dieser Ideen besteht. Hier wird die Lehre von der Unterscheidung von Form und Idee angewandt. Zum Nachweis der „substantial similarity“ werden die Endprodukte, aber auch die Entwicklungsstadien der betreffenden Programme miteinander verglichen. Es ist nicht so sehr zu beweisen, daß der Text des Programmes exakt kopiert wurde, sondern daß Aufbau und Struktur des Programms kopiert wurden. auf Grund dessen dehnen die Gerichte den Schutz auf das aus, was „look and feel“ des Programms genannt wird. Manche Gerichte dehnen den Urheberrechtsschutz auch auf den Ausdruck der Idee auf. Auf Computerprogramme bezogen bedeutet diese „expression of the idea“ die Art und Weise, in der ein Programm einen Computer beim Zusammenstellen, Ordnen, Rechnen, Verbinden und Produzieren von nützlicher Information auf einen Bildschirm, in gedruckter oder hörbarer Form betreibt, kontrolliert und reguliert. Geprüft wird eine qualitative und eine quantitative Ähnlichkeit. So ist z. B. das Vorhandensein von identischen Programmschritten sowohl im urheberrechtlich geschützten Werk der klagenden Partei als auch im Werk der beklagten Partei ein starkes Indiz für eine Kopie. Ist eine „substantial similarity“ gegeben, so bedeutet das eine Urheberrechtsverletzung.

2. „Works made for Hire“

Der USA Copyright Act 1976 versteht unter dem „Work made for hire“ einerseits ein Werk, das von einem Angestellten innerhalb seines Aufgabenbereiches hergestellt wurde, und andererseits ein Werk, das ausdrücklich als Beitrag zu einem Sammelwerk bestellt wurde, sofern die Parteien ausdrücklich schriftlich übereinkommen, daß das Werk ein „work made for hire“ sein soll. Ausschlaggebend für die Eigenschaft als Angestellter ist, daß der Auftrag das Werk veranlaßt hat und die Herstellung durch Kontrolle organisiert und überwacht. Hinsichtlich Bundessteuern machte das neue Federal Tax Law, das am 1. 1. 87 in Kraft trat, Computerprogrammierer und viele andere als Konsulenten Bezeichnete zu Angestellten. Dies führte dazu, daß zahlreiche Unternehmen mit früheren unabhängigen Vertragspartners Angestelltenverträge abschlossen und ausdrücklich vereinbarten, daß Werke, die von diesem Angestellten geschaffen werden, „works made for hire“ sind, sodaß alle Urheberrechte daran dem Arbeitgeber zustehen.

3. Urheberrechtliche Schützbarkeit des Microcode

Ein Gericht beurteilt einen Microcode als Computerprogramm und führte aus, daß die Funktion, die ein solcher Microcode ausübt, keinerlei Auswirkungen auf seinen Status als urheberrechtlich schützbare Werk habe.

4. Ausblick

Amerikanische Juristen äußern die Befürchtung, daß die Gerichte Urheberrechtsschutz über die Struktur und den Aufbau eines Programms „structure and organisation“ auf Funktionalität („functionality“) ausdehnen, was eine Vermengung von Urheberrecht und Patentrecht zur Folge hätte.

International News

Zusammengestellt von RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien

Singapore

Ein neues Urheberrechtsgesetz befindet sich im Entwurfsstadium, das das unerlaubte Kopieren von Audio- und Videokassetten, von Büchern und Computerprogrammen verbieten soll; bei einem Verstoß dagegen ist eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe von bis zu \$ 47.000 vorgesehen.

International Herald Tribune 19. 3. 1987

Südkorea

In Südkorea soll am 1. Juli 1987 ein Sondergesetz zum Schutz von Computer-Software in Kraft treten. Der Schutz entspricht dem literarischen Werke nach dem Urheberrechtsgesetz, wobei für ausländische Rechtsinhaber dieselben Vorschriften gelten. Der Schutz von Programmiersprachen, der Programmsyntax und von Algorithmen ist ausdrücklich ausgeschlos-

sen, Bearbeitungen von Programmen werden als unabhängige Programme geschützt. Ein in Verkehr gebrachtes Programm kann ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers vervielfältigt oder benutzt werden, wenn dies für gerichtliche Zwecke, für die Benutzung in Schulen oder für den persönlichen Gebrauch zu Hause notwendig ist.

GRUR Int 987, 202

Thailand

Das Urheberrechtsgesetz soll novelliert und dem US-Recht angepaßt werden.

International Herald Tribune 19. 3. 1987

USA

Digital Research verklagte Tatum wegen Urheberrechtsverletzung, weil Tatum wesentliche Teile eines Manual und des Logo von DR reproduziert habe.

ACCL Vol 4 Iss 2 S 4

USA - Großbritannien

IBM erhielt von Matsushita ca. 2 Mill. Pfund Schadenersatz für den Nachbau seiner Chips im FX800 PC. Die nachgebauten Geräte wurden bei Zollkontrollen in den USA entdeckt. Etwa 500 dürften noch in Europa zirkulieren. Matsushita zahlte auch eine unbekannte Summe an Texas Instruments aufgrund eines Vergleichs in einem Patentverletzungsverfahren.

ACCL Vol 4 Iss 2 S 4

LITERATUR

EDV und Recht in der DDR — ein Literaturbericht

Thomas Hoeren

In einem Bericht des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen aus dem Jahre 1972¹ wird unter der Rubrik „EDV, Kybernetik und Recht“ zusammenfassend darauf verwiesen, daß in der DDR im Gegensatz zur BRD der Einsatz von EDV im Recht nur im Rahmen einer kybernetisch orientierten Organisationswissenschaft denkbar wäre: „Die Diskussion über Anwendungsmöglichkeiten und Auswirkungen kybernetischer Methoden spielt sich in der DDR grundsätzlich nur innerhalb der Grenzen ab, die durch die spezifischen Anforderungen organisationswissenschaftlicher Probleme abgesteckt werden.“²

Seit diesem Statement sind fünfzehn Jahre ins Land gegangen, in denen sich die Einstellung der DDR-Juristen zum neuen ‚Genossen Computer‘ sehr gewandelt hat. Spätestens seit dem XI. Parteitag der SED im April 1986 sind sich alle Führungsgremien der DDR darin einig, daß eine „flexible Automatisierung“³ in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens „zur Stärkung der materiell-technischen Basis des Sozialismus“⁴ vonnöten ist.

Diese Entwicklung hin zu einem stärkeren Einsatz moderner Mikroelektronik hat seit längerem auch die DDR-Juristen erfaßt. An mehreren Hochschulen und Gerichten haben diese begonnen, sich mit der Nutzung der EDV zur Lösung von juristischen Entscheidungsproblemen im Rahmen der Rechtsinformatik oder mit den beim Vertrieb und Gebrauch von Mikroelektronik entstehenden wirtschaftsrechtlichen Fragen zu beschäftigen. Seit der Zentralen Konferenz des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen im Juni/Juli 1986 steht auch fest, daß gerade angesichts der Tatsache, daß „die Formen der rechtlichen Regelung ... zweifellos durch die moderne Entwicklung der Computertechnik tiefgreifend verändert werden“⁵, der Rechtsin-

formatik im Rahmen der juristischen Ausbildung ein höherer Stellenwert beigemessen werden muß.⁶

Alle diese Tendenzen sind bisher von bundesdeutschen Juristen kaum wahrgenommen worden; der oben erwähnte ministerielle Bericht war der bislang einzige Versuch zu einer solchen Bestandsaufnahme. Diese Lücke ist um so auffälliger, als sich die ‚Gegenseite‘ als sehr gut informiert über den Stand der Rechtsinformatik und des EDV-Rechts in der Bundesrepublik erweist.⁷

¹ Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.): BRD — DDR. Systemvergleich 2: Recht, Opladen 1972, insbes. 345-361 = Bericht der Bundesregierung und Materialien zur Lage der Nation 1972. Herausgegeben vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen. Bonn 1972, insbes. 345-361 = Bundestagsdrucksache VI/3080 (erstveröff.), insbes. 323-339.

² Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, BT-Drs VI/ 3080 (Fußn. 1), 330.

³ Vgl. zu diesem Stichwort Autorenkollektiv unter Leitung von Gerhard Proft, Flexible Automatisierung. Schlüsseltechnologie für höhere Produktivität und Effektivität, Berlin 1986.

⁴ Willi Stoph (Berichterstatter), Zur Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986-1990, Berlin 1986, 10. Vgl. zum Stand der Softwareproduktion in der DDR die sehr aufschlußreichen Ausführungen in Eberhard Prager/Evelyn Richter, Zu aktuellen theoretischen und wirtschaftspraktischen Problemen der Produktion von Software, in: Wirtschaftswissenschaft 33 (1985), 1172-1793 mwN.

⁵ Erich Buchholz/Lothar Lotze, Zur Weiterentwicklung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in der DDR, in: Staat und Recht 7/ 1987, 603-617, 605.

⁶ Buchholz/Lotze, Staat und Recht 7/1987 (Fußn. 5), 606.

⁷ Vgl. dazu nur die Hinweise auf den Forschungsstand in der BRD bei Hans Borgwardt/Rudolf Streich, EDV in der Wirtschaftsleitung. Rechtsfragen, Berlin 1982, Fußn. 27, 54, 57 und 62.